



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch Abfall

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

AA
ASU_103
Index: 1
Seite 1 von 1

Prozesseigner: ASU

Zweck: Der Zweck ist die Vermeidung von Gefährdung durch Abfall.

Geltungsbereich: Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des Unternehmens.

Begriffe: **siehe Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**

Beschreibung:

1. Allgemeines

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.



2. NBHX-Festlegungen

Abfälle von Fremdfirmen

Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, welche aus seinem Besitz stammen und bei seiner Tätigkeit anfallen, selbst zu organisieren und auf eigene Rechnung entsprechend den öffentlich rechtlichen Vorschriften durchzuführen. Die Nutzung von Sammeleinrichtungen und Entsorgungswegen muss ausdrücklich vereinbart werden. Brennbare Abfälle sind bei längerfristigen (Bau-)Arbeiten täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden.

Abfälle von NBHX

Die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen aller Art durch Fremdfirmen anfallende Abfälle (soweit sie aus dem Besitz von NBHX stammen oder sind), sind ebenso Abfälle von NBHX wie z. B. Produktionsabfälle. Aus diesem Grund hat eine Vergabe von Baustellenabfällen nur an auditierte Entsorger zu erfolgen. Die Entsorgungslogistik und die Fachabteilung Umweltschutz sind mit ausreichend Vorlauf über die anfallenden Abfälle zu informieren.

3. Weiterführende Informationen

- KrW-/AbfG – „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“
- Ab 01.06.2012 KrWG – „Kreislaufwirtschaftsgesetz“
- Zugehörige Verordnungen (z. B. Nachweisverordnung)
- Brandverhütungsvorschriften (Allgemeine Sicherheitsvorschriften) der Brandversicherer

Erstellt von/am J. Heese / 05.04.2012	Geprüft von/am D. König / 19.04.2012	Freigegeben von/am B. Hauser / 27.04.2012
--	---	--